

So arbeitet das Schulministerium – ein Blick hinter die Kulissen

So schnell ist wohl noch nie eine Remonstration auf dem Dienstweg ins Ministerium gelangt. Was sonst oft im Apparat folgenlos versickert, wurde von einem aufgeschreckten Dezernenten einer Bezirksregierung direkt ins Ministerium weitergeleitet und dann ruckzuck in Abstimmung mit dem Ministerium beantwortet.

Was war passiert?

Durch die Remonstration einer Schulleiterin zur Öffnung der Grundschulen merkte man, dass das bisherige Verfahren nicht rechtsklar und somit remonstrationsrelevant war. Anstelle einer Antwort wurde die nachträgliche Erarbeitung einer Rechtsverordnung angekündigt, gegen die man lt. Schulministerium nicht remonstrieren könne.

Zitat aus dem Antwortschreiben: „Die geänderten Maßnahmen werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch eine entsprechende Rechtsverordnung gedeckt sein, die anders als eine dienstliche Weisung der Remonstration nicht zugänglich ist. Diese Antwort ist inhaltlich mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt“

Die Aussage, dass eine Rechtsverordnung einer Remonstration ("Geltendmachung rechtlicher Bedenken") nicht zugänglich sei, dürfte bestreitbar sein. Immerhin müsste die Rechtsverordnung durch eine gesetzliche Grundlage abgedeckt sein. Im Übrigen ist sogar zu besorgen, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG sogar die Einhaltung von Vorschriften nicht vor strafrechtlicher Verantwortung schützt: 2 BvR 1691/90: "Es ist in der Rechtsprechung seit jeher anerkannt, daß allein die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht entfallen lässt" ...

Daraus ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Gefährdungsbeurteilung durch Schulleiter_innen, die auch eine Remonstration notwendig erscheinen lassen kann, um sich selbst vor einem möglichen Vorwurf der Sorgfaltspflichtsverletzung (s. Gefährdungsbeurteilung) zu schützen(2 BvR1691/90). Auch vor dem Vorwurf, nichts getan zu haben, wenn Ministerin Gebauers Versuchsmodell durch Ansteigen der Infektionen scheitert, sollte man sich schützen. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich“-59(8) SchulG NRW.

Im Übrigen ist das Vorgehen des Ministeriums obrigkeitstaatlich verfahrensinkorrekt: Die Formulierung "Die geänderten Maßgaben werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch eine entsprechende Rechtsverordnung gedeckt sein", ist so zu verstehen, dass das Schulministerium NRW aufgrund einer Remonstration an einer korrespondierenden entsprechenden Rechtsverordnung arbeitet, um dieser den Grund zu nehmen. Normalerweise wird erst die VO erlassen, dann die fachlichen Hinweise. Umgekehrt geht es ja auch schlecht: Erst erklären, was gemeint ist, und dann eine passende Verordnung zu basteln, die dieses deckt, ist unseriös und rechtlich bedenklich.

Dann musste am Feiertag im Ministerium gearbeitet werden, und Freitagmorgen war die Rechtsverordnung fertig zur Anwendung am folgenden Montag.

Die Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter bleibt.

Burkhard Mielke